

# Verordnung

N:\PC1\mike\Buchhaltung\ABGABEN\Verordnung\2020-Kanalbenützung-Ort.docx

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 19.12.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** für das **gesamte Ortsgebiet** mit Ausnahme der im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesenen Siedlung St.Margarethen-Berg

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,77 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für das gesamte Ortsgebiet mit Ausnahme der im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesenen Siedlung St.Margarethen-Berg außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Eduard Scheuhammer

Angeschlagen am: 20.12.2019

Abgenommen am: 07.01.2020